

Reglement zur Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen in der familienergänzenden Kinderbetreuung in Betreuungsinstitutionen

vom 1. November 2022

Inhalt

I.	Allgemeines	3
1.	Zuständigkeiten und Begriffe.....	3
Art. 1	Verwaltung und Behörde	3
Art. 2	Begriffe	3
II.	Leistung von Betreuungszuschüssen	3
1.	Berechnung des Anspruchs.....	3
Art. 3	Grundsatz	3
Art. 4	Betreuungsumfang.....	3
Art. 5	Finanzielle Eigenleistung der Erziehungsberechtigten.....	3
Art. 6	Monatspauschale bei Kinderkrippen	3
Art. 7	Stundenabrechnung bei Tagesfamilien.....	3
2.	Massgebendes Einkommen	3
Art. 8	Ermittlung des massgebenden Einkommens	4
3.	Verfahren	4
Art. 9	Festsetzung der Höhe der Betreuungszuschüsse	4
Art. 10	Entscheid und Rechtsmittel.....	4
Art. 11	Auszahlung der Betreuungszuschüsse	4
4.	Informationspflichten	5
Art. 12	Änderung der Verhältnisse	5
III.	Anhang 1	6
1.	Tarifordnung	6

Gestützt auf Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Betreuungsinstitutionen erlässt die Schulpflege folgendes Reglement:

I. Allgemeines

1. Zuständigkeiten und Begriffe

- | | | |
|--------|------------------------|--|
| Art. 1 | Verwaltung und Behörde | <p>¹Als zuständige Verwaltungsabteilung für die Umsetzung der Betreuungszuschüsse für die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten wird die Schulverwaltung Rütli bezeichnet.</p> <p>²Die Schulverwaltung arbeitet mit dem Steueramt und weiteren Verwaltungsstellen bei der Berechnung der Betreuungszuschüsse zusammen.</p> <p>³Die Aufsicht obliegt der Schulpflege.</p> |
| Art. 2 | Begriffe | <p>¹Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Reglements sind Personen, welche die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne ausüben.</p> <p>²Als gefestigte Lebensgemeinschaften gelten Partnerschaften im gleichen Haushalt, die seit zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind haben.</p> |

II. Leistung von Betreuungszuschüssen

1. Berechnung des Anspruchs

- | | | |
|--------|--|---|
| Art. 3 | Grundsatz | Der Betreuungszuschuss richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Art. 8 und dem Betreuungsumfang. |
| Art. 4 | Betreuungsumfang | <p>Der Betreuungsumfang wird wie folgt eingestuft:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein Betreuungstag pro Woche entspricht 100%;- ein Betreuungs-Halbtage mit Mittagessen/-betreuung entspricht 70 %;- ein Betreuungs-Halbtage ohne Mittagessen/-betreuung entspricht 50 %. |
| Art. 5 | Finanzielle Eigenleistung der Erziehungsberechtigten | Die Erziehungsberechtigten erbringen in jedem Fall eine minimale finanzielle Eigenleistung von CHF 10.00 pro Kind und Betreuungstag (100 %) oder CHF 1.00 pro Kind pro Stunde bei Tagesfamilien. Bei reduziertem Betreuungsumfang reduziert sich die Eigenleistung nach Art. 4. |
| Art. 6 | Monatspauschale bei Kinderkrippen | Die Betreuungszuschüsse werden mit der durchschnittlichen Anzahl Wochen eines Monats zu einer Monatspauschale umgerechnet. Die durchschnittliche Anzahl Wochen beträgt 4.2 für Kinderkrippen. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungstage gerechnet, wie effektiv in der Kindertagesstätte verrechnet werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung. |
| Art. 7 | Stundenabrechnung bei Tagesfamilien | Die Betreuung in Tagesfamilien wird stundenweise abgerechnet. |

2. Massgebendes Einkommen

Art. 8 Ermittlung des massgebenden Einkommens

¹ Die Berechnung der Betreuungszuschüsse basiert auf der Steuererklärung Kantons Zürich. Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Gesamteinkommen (Position 25, Staatssteuer) zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens (Position 35).

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 40 %.

³ Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft (gemäss Art. 2, Abs. 2) leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

3. Verfahren

Art. 9 Festsetzung der Höhe der Betreuungszuschüsse

¹ Die Höhe des Betreuungszuschusses wird beim erstmaligen Antrag und in der Folge jährlich neu, aufgrund der letzten Steuererklärung, mit definitiver Veranlagung berechnet. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.

² Bei zugezogenen Erziehungsberechtigten ist die letzte Steuererklärung mit definitiver Veranlagung der vorherigen Wohngemeinde massgeblich.

³ Liegt keine Steuererklärung mit definitiver Veranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der Erziehungsberechtigten festgelegt. Die Betreuungszuschüsse werden provisorisch berechnet und nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung rückwirkend ausgeglichen.

Art. 10 Entscheid und Rechtsmittel

¹ Die Schulverwaltung prüft die Anträge der Erziehungsberechtigten aufgrund der eingereichten Unterlagen und berechnet den individuellen Anspruch und die Höhe der Betreuungszuschüsse gestützt auf die Verordnung und das Reglement über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten.

² Die Betreuungszuschüsse werden den Erziehungsberechtigten in Form einer unbegründeten Anordnung durch die Leitung Schulverwaltung schriftlich mitgeteilt.

³ Gegen diese Anordnung kann innert 10 Tagen Einsprache beim zuständigen Ressort der Schulpflege erhoben und ein begründeter Entscheid verlangt werden.

Art. 11 Auszahlung der Betreuungszuschüsse

¹ Die Betreuungszuschüsse werden durch die Betreuungsinstitution bei der Gemeinde eingefordert.

² Die zuständige Verwaltungsabteilung legt den Auszahlungsprozess fest und kann in begründeten Fällen spezielle Regelungen anordnen.

4. Informationspflichten

Art. 12 Änderung der Verhältnisse

¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen der Verhältnisse innert 10 Tagen der zuständigen Verwaltungsabteilung gemäss Art. 1 mitzuteilen.

²Mitteilungspflichtige Veränderungen der Verhältnisse sind namentlich

- Änderungen des massgebenden Einkommens um mehr als 25 %;
- Änderung des Betreuungsumfangs;
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses;
- Wegzug aus der Gemeinde.

³Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet.

⁴Provisorische Betreuungszuschüsse gelten ab dem 1. des Folgemonats.

⁵Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und der neu berechnete Betreuungszuschuss ist höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert.

⁶Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der provisorischen Berechnung und der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens um weniger als 25 %, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen und die definitive Berechnung der Betreuungszuschüsse.

Mit Beschluss vom 01.11.2022 von der Schulpflege Rütli per 01.01.2023 in Kraft gesetzt.

III. Anhang 1

1. Tarifordnung

Die Höhe der Betreuungszuschüsse wird wie folgt bemessen:

Stufe	Massgebendes Einkommen in Franken	Höhe Betreuungszuschuss in %	Maximale Höhe Betreuungszuschuss in Franken pro Betreuungstag/Kind	
			Kinderkrippe / Tag	Tagesfamilienverein / Stunde
1	bis 35'000	91.3	105.00	10.50
2	35'001-40'000	85.7	98.57	9.86
3	40'001-50'000	71.4	82.14	8.21
4	50'001-60'000	57.1	65.71	6.57
5	60'001-70'000	42.9	49.29	4.93
6	70'001-80'000	28.6	32.86	3.29
7	80'001-90'000	14.3	16.43	1.64
8	ab 90'001	0.0	-	-

Für Kinder unter 18 Monaten wird der Gemeindebeitrag um 10 % erhöht.